Erklärungen zur Dreisatzmethode

JASMIN ULLI*

OLIVER SCHMID**

Betreut ein Elternteil Kinder aus mehreren Beziehungen, müssen (regelmässig) mehrere Unterhaltsschuldner oder Unterhaltsschuldnerinnen für den Betreuungsunterhalt aufkommen. In der Praxis ist unklar, wie die Verteilung geschehen soll. Die Autoren unterbreiten mit der Dreisatzmethode einen eigenen mathematisch logischen Vorschlag, der sicherstellt, dass alle unterhaltspflichtigen Personen gleichbehandelt werden. Die Erklärungen zur Berechnungsmethode basieren auf dem in der AJP erschienen Artikel Jasmin Ulli/Oliver Schmid, Betreuungsunterhaltsberechnungen in Patchworkfamilien nach der Dreisatzmethode, in: AJP 12/2024.

Grundregeln

Nach der hier vertretenen Ansicht sind bei der Berechnung von Betreuungsunterhaltsanteilen in Patchwork-Konstellationen zwei Grundregeln zu beachten:

- (i). Keine unterhaltspflichtige Person schuldet mehr, als sie unter der Hypothese schulden würde, dass nur ihr Kind bzw. ihre Kinder von der betreuenden Person betreut werden.
- (ii). Der Betreuungsunterhaltsanteil pro Kind muss proportional herabgesetzt werden. Mit anderen Worten soll keine unterhaltspflichtige Person mehr von der Patchwork-Konstellation profitieren können als die andern (in Prozent). Nur so wird dem Gleichbehandlungsgebot aller unterhaltspflichtigen Personen nachgekommen.

Lösungsweg

Bei der Dreisatzmethode wird der Maximalbetreuungsunterhalt, den die unterhaltspflichtige Person unter der Hypothese schuldet, dass nur ihr Kind bzw. ihre Kinder betreut werden, proportional herabgesetzt. Für die Berechnung des Betreuungsunterhaltes jedes Kindes müssen als Erstes folgende Grössen ermittelt werden: Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, effektives Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils und hypothetisches Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils bei einem 100%-Pensum.

^{*} JASMIN ULLI, MLaw, Rechtsanwältin, Doktorandin an der Universität Luzern.

^{**} OLIVER J. SCHMID, BSc in Betriebsökonomie, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, FernUni Schweiz.

In einem ersten Schritt ist der Maximalbetreuungsunterhalt des *jeweils betreuungsintensivsten (i.d.R. jüngsten) Kindes* pro unterhaltspflichtige Person unter der Hypothese auszurechnen, dass es das einzige Kind unter der Obhut des betreuenden Elternteils ist. Dabei ist *immer* vom *hypothetischen Erwerbseinkommen* des betreuenden Elternteils auszugehen (auch wenn das effektive Erwerbseinkommen höher ist).

An einem Beispiel verdeutlicht:

Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils A = CHF 3'600

Effektives Erwerbseinkommen = CHF 0

Hypothetisches Erwerbseinkommen bei einem 100%-Pensum = CHF 5'000

A betreut ihre Kinder B, C und D (Phase 3, Phase 2, Phase 1). B ist das Kind von V1, C von V2, D von V3. Anwendbar ist das Schulstufenmodell des Bundesgerichts.

Maximalbetreuungsunterhalt für B = 0

Maximalbetreuungsunterhalt für C = CHF 1'100

Maximalbetreuungsunterhalt für D = CHF 3'600

In einem zweiten Schritt ist der Abschlag auf jeden Maximalbetreuungsunterhalt pro Kind (bzw. pro betreuungsintensivstes Kind jeder unterhaltspflichtigen Person) auszurechnen, damit die Summe der Beträge dem (effektiven) Manko des betreuenden Elternteils entspricht. Dazu kann ein einfacher Dreisatz verwendet werden. Kinder, deren Maximalbetreuungsunterhalt null entspricht, entfallen aus der Berechnung.

$$Betreuung sunterhalt \ K = \frac{Effektives \ Manko \ der \ betreuenden \ Person}{Summe \ der \ Maximal betreuung sunterhalte} \times Maximal betreuung sunterhalt \ K$$

(Fortsetzung des Beispiels)

Das (effektive) Manko von A entspricht der Differenz zwischen ihren Lebenshaltungskosten und ihrem hypothetischen Einkommen, das ihr neben der Betreuung ihres betreuungsintensivsten Kindes zugemutet werden kann (oder ihres effektiven Einkommens, falls dieses grösser ausfällt). Im vorliegenden Beispiel beträgt das zumutbare Einkommen CHF 0, weil sie ein Kleinkind betreut und dieses – gemäss Phase 1 – einen Betreuungsbedarf von 100% aufweist. Somit entspricht ihr Manko ihren gesamten Lebenshaltungskosten in der Höhe von CHF 3'600.

Der Maximalbetreuungsunterhalt von C und D ist jeweils proportional herabzusetzen, damit deren Summe dem Manko entspricht.

Maximalbetreuungsunterhalt für C +		
Maximalbetreuungsunterhalt für D		
= CHF 4'700	- 23%	CHF 3'600
Maximalbetreuungsunterhalt für C		
= CHF 1'100	- 23%	X = CHF 843

Maximalbetreuungsunterhalt für D		
= CHF 3'600	- 23%	Y = CHF 2'757

$$X = (CHF \ 3'600 \ / \ CHF \ 4'700) \ x \ CHF \ 1'100 = CHF \ 843$$

$$Y = (CHF 3'600 / CHF 4'700) \times CHF 3'600 = CHF 2'757$$

Durch die Patchwork-Konstellation werden die Betreuungsunterhaltsbeiträge für C und D jeweils um 23% herabgesetzt, verglichen mit der Situation, in der sie allein persönlich betreut werden würden. Die Väter V2 und V3 profitieren gleichermassen. V1 schuldet B keinen Betreuungsunterhalt.

Wichtig ist, dass sich der geschuldete Betreuungsunterhalt pro unterhaltspflichtige Person immer *nach* deren betreuungsintensivstem (i.d.R.) jüngstem Kind richtet. Der so ermittelte Betreuungsunterhalt wird in einem letzten Schritt proportional nach ihrem Betreuungsbedarf auf die Kinder einer unterhaltspflichtigen Person aufgeteilt.

An einem (leicht abgeänderten) Beispiel verdeutlicht:

Lebenshaltungskosten = CHF 3'600

Effektives Erwerbseinkommen = CHF 0

Hypothetisches Erwerbseinkommen bei 100% Pensum = CHF 4'000

A betreut ihre Kinder B, C und D (Phase 3, Phase 2, Phase 1). B und C sind die Kinder von V1, D von V2.

Maximalbetreuungsunterhalt für C = CHF 1'600

Maximalbetreuungsunterhalt für D = CHF 3'600

	Ī	1
Maximalbetreuungsunterhalt für C +		
Maximalbetreuungsunterhalt für D		
= CHF 5'200	- 31%	CHF 3'600
Maximalbetreuungsunterhalt für C		
= CHF 1'600	- 31%	X = CHF 1'108
Maximalbetreuungsunterhalt für D		
= CHF 3'600	- 31%	Y = CHF 2'492

Durch die Patchwork-Konstellation werden die Betreuungsunterhaltsbeiträge für V1 und V2 jeweils um 31% herabgesetzt, verglichen mit der Situation, in der ihre Kinder allein persönlich betreut werden würden.

In einem letzten Schritt ist der errechnete Betreuungsunterhaltsanteil von V1 auf die Kinder B und C zu verteilen; im Beispiel im Verhältnis 2:5, weil B nach dem Schulstufenmodell ein Betreuungsumfang von 20% und C von 50% hat. Zusammengefasst ergeben sich folgende Betreuungsunterhaltsbeiträge pro Kind, welche in der Summe den Lebenshaltungskosten von A entsprechen (CHF 3'600):

В	CHF 317
С	CHF 791
D	CHF 2'492

Die Dreisatzmethode stellt sicher, dass die unterhaltspflichtigen Personen gleichbehandelt werden. Jeder unterhaltspflichtige Elternteil soll im gleichen Mass (d.h. proportional zu dem Betrag, den er schulden würde, wenn nur sein Kind bzw. seine Kinder betreut werden würden) von der Patchwork-Konstellation profitieren.